

Flyd AG
Edikerstrasse 20
8635 Dürnten
+41 44 860 38 42
mail@flyd.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Flyd AG (nachfolgend „flyd“) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für jede Schaffensphase und insbesondere auch für digital generierte Produkte. Sie gelten als vereinbart mit der Annahme des offerierten Angebots von flyd durch den Kunden bzw. mit der Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung von flyd durch den Kunden. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen von flyd.

1.2 Dienstleistungen

Die Flyd AG (nachfolgend flyd) erbringt Dienstleistungen in den Bereichen von Live-, sowie digitalen und hybriden Events.

1.3 Vertragsbedingungen

Die AGB des Kunden bzw. solche Vertragsbedingungen, auf welche der Kunde in irgendeiner Form verweist, sind nur anwendbar bei schriftlicher Zustimmung von flyd. Diesfalls gelten sie ausschliesslich für den betreffenden Vertrag.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Vertrag

Ein Vertrag zwischen flyd und ihrem Kunden kommt durch dessen beidseitige Unterzeichnung zustande. Vertragsänderungen oder -Ergänzungen müssen immer schriftlich vereinbart werden.

2.2 Kostenvoranschlag

Soweit flyd einen Kostenvoranschlag erstellt hat, kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Kunde diesen Kostenvoranschlag und die vorliegenden AGB unterzeichnet und beide Dokumente per Post, E-Mail (digital signiert) an flyd übermittelt.

3. LEISTUNGEN VON FLYD

3.1 Leistungsinhalt und Leistungsumfang

Die Leistungen von flyd sind im Vertrag mit dem Kunden bzw. im Kostenvoranschlag umschrieben. Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Leistungen gelten nur, sofern beide Parteien diesen schriftlich zugestimmt haben.

3.2 Sorgfaltspflicht

Flyd erbringt ihre Leistungen sorgfältig unter Beachtung der Interessen des Kunden.

3.3 Rechtliche Zulässigkeit

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von flyd zu erbringenden Leistungen trägt der Kunde.

3.4 Weitere Leistungserbringer (Dritte)

Über den Beizug und die Auswahl von weiteren Leistungserbringern (Subunternehmen, Lieferanten, Künstler usw.; nachfolgend Dritte) entscheidet ausschliesslich flyd. Sie berücksichtigt dabei soweit möglich allfällige Wünsche des Kunden. Flyd schliesst die Verträge mit Dritten in ihrem Namen ab.

3.5 Beschaffungen

Bei Beschaffungen (z.B. Dienstleistungen Dritter) handelt flyd in ihrem Namen.

3.6 Termine und Fristen

Termine und Fristen, die flyd bekannt gibt, beruhen auf sorgfältiger Planung. Sämtliche Termine und Fristen sind jedoch unverbindlich, sofern flyd sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Flyd verschiebt Termine und verlängert Fristen nur in begründeten Fällen, so namentlich dann, wenn höhere Gewalt oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände eine termin- bzw. fristgerechte Leistungserfüllung verunmöglichen. Eine Verzögerung, welche der Kunde zu vertreten hat, berechtigt flyd zu einer Entschädigung der durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten.

3.7 Änderungen der Leistungen

3.7.1 Änderungswünsche des Kunden

Der Kunde teilt flyd Änderungswünsche gegenüber den vereinbarten Leistungen möglichst frühzeitig mit. Flyd orientiert den Kunden über allfällige Auswirkungen und unterbreitet ihm eine Offerte für die gewünschten Änderungen. Flyd schätzt die Folgekosten (wie z.B. allfälliger Schadenersatz für von ihr bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten) in der Grössenordnung ab und gibt sie dem Kunden zusammen mit einer neuen / ergänzenden Offerte bekannt. Die Änderungen werden nur ausgeführt, wenn der Kunde die Offerte innerhalb einer von flyd festgelegten Frist schriftlich annimmt. Die Annahme der Offerte bewirkt die Genehmigung der mit der Änderung verbundenen Folgekosten sowie – sofern eine Kostenpauschale vereinbart wurde – eine entsprechende Anpassung dieser Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungspositionen).

Der Kunde bezahlt die bereits angefallenen Aufwendungen und Auslagen von flyd sowie von beigezogener Dritter in jedem Fall vollumfänglich. Verzichtet der Kunde auf die Ausführung der Änderung, so hat flyd Anspruch auf Entschädigung für die Ausarbeitung der Änderungswünsche.

3.7.2 Änderungen durch flyd

Für wesentliche Änderungen gegenüber den vereinbarten Leistungen holt flyd die Zustimmung des Kunden ein. Wesentlich sind ausschliesslich Änderungen, welche den Umfang der von flyd geschuldeten Leistungen verringern und/oder sich gesamthaft durch Mehrkosten von mindestens 10% der vereinbarten Vergütung auswirken. Sofern eine Kostenpauschale vereinbart wurde, führt die Zustimmung des Kunden zu einer entsprechenden Anpassung der Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungsposition).

Minderkosten bewirken keine Anpassung der Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungsposition). Vorbehalten bleibt das Recht von flyd, Leistungen infolge höherer Gewalt oder anderer von ihr nicht zu vertretender Umstände zu ändern oder nicht zu erbringen (z. B. ein Projekt abzusagen). Dem Kunden stehen diesfalls keine Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche zu. Flyd ist berechtigt, unwesentliche Änderungen ihrer Leistungen von sich aus vorzunehmen, dies unter Orientierung des Kunden.

4. VERGÜTUNG

4.1 Kostenvoranschlag

Der Kunde bezahlt eine Vergütung nach Massgabe der mit flyd getroffenen Vereinbarung bzw. des von ihm durch Unterzeichnung und Rücksendung an flyd genehmigten Kostenvoranschlags. Sämtliche Vergütungspositionen lauten auf Schweizer Franken und verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben.

4.2 Vergütung nach Aufwand

Flyd stellt ihre Leistungen nach effektivem Aufwand zu den mit dem Kunden vereinbarten Honorarsätzen in Rechnung, soweit im Kostenvoranschlag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vorgesehen ist.

4.3 Kostenpauschale

Eine vereinbarte Vergütung gilt nur dann als Kostenpauschale, wenn flyd dies ausdrücklich schriftlich so erklärt. Eine Kostenpauschale (bzw. die darin enthaltenen Vergütungspositionen) wird aus den folgenden Gründen angepasst:

- Mehrkosten infolge notwendiger Änderungen; als notwendige Änderungen gelten Änderungen infolge höherer Gewalt oder anderer nicht von flyd zu vertretenden Umständen, insbesondere infolge neuer gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und Auflagen, gerichtlichen und polizeilichen Weisungen. Der Vertragsabschluss gilt als Stichtag;
- Mehrkosten infolge Verzögerungen, welche der Kunde zu vertreten hat;
- Mehrkosten infolge Änderungswünschen des Kunden;
- Mehrkosten infolge Änderungen durch flyd, welchen sofern wesentlich der Kunde zugestimmt hat;
- Mehrkosten infolge Weisungen des Kunden, dass bestimmte Dritte beizuziehen sind, welche flyd akzeptierte trotz ihres Rechts, ausschliesslich über Beizug und Auswahl von Dritten zu entscheiden;
- Mehrkosten infolge bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbarer Umstände.

4.4 Akontozahlungen

Innert 10 Tagen nach Vertragsabschluss leistet der Kunde eine erste Akontozahlung über 50% der vereinbarten Vergütung. In der Folge leistet der Kunde entsprechend den Rechnungsstellungen durch flyd weitere Akontozahlungen bis 90% der vereinbarten Vergütung. Der Zahlungseingang (und nicht das Überweisungsdatum) ist für die Feststellung der fristgerechten Zahlung massgebend. Soweit eine fristgemässe Zahlung ausbleibt, ist flyd nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch, ohne Mahnung, in Verzug. Flyd ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr für jeden Tag zu verlangen, um den die Zahlung verspätet ist, sowie die Erstattung aller mit der Eintreibung ihrer Vergütung verbundenen Kosten zu fordern (inkl. sämtlicher Rechtsverfolgungskosten).

4.5 Definitive Vergütung

Die definitive Vergütung leistet der Kunde nach Massgabe der Schlussabrechnung. Die vorstehende Bestimmung betreffend Verzugsfolgen gilt sinngemäss. Bei Massgabe einer Kostenpauschale liegt keine Kostenüberschreitung vor, wenn die (gegebenenfalls angepasste) Kostenpauschale per Saldo sämtlicher Vergütungspositionen nicht überschritten wird. Mehraufwendungen bei der einen Vergütungsposition können entsprechend mit Minderaufwendungen bei einer anderen Vergütungsposition kompensiert werden.

5. INFORMATIONSPFLICHTEN

Flyd und der Kunde zeigen einander frühestmöglich sämtliche Umstände schriftlich an, die Auswirkungen auf eine vertragsgemässe Erfüllung der Leistungspflichten haben können.

6. BEANSTANDUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde macht Beanstandungen der von flyd und/oder von dieser beigezogenen Dritten erbrachten Leistungen oder der dafür in Rechnung gestellten Vergütung unverzüglich schriftlich und begründet geltend, ansonsten die Leistungen bzw. die Rechnung als vom Kunden vorbehaltlos genehmigt gelten.

7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

7.1 Haftung

7.1.1 Haftung durch den Veranstalter (Kunde)

Nach Schweizer Recht haftet stets der Veranstalter (Kunde) bei Haftpflichtforderungen von Teilnehmenden.

7.1.2 Haftung durch flyd

Flyd haftet für eigens verursachte Schäden, die aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Kunden entstehen, soweit sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine weitergehende Haftung wird weggebunden. Namentlich ist eine Haftung von flyd ausgeschlossen für Schäden:

- aufgrund der Vorgabe des Kunden, einen bestimmten Dritten beizuziehen, welche flyd akzeptierte trotz ihres Rechts, ausschliesslich über Beizug und Auswahl von Dritten zu entscheiden, soweit der Schaden auf diese Vorgabe zurückzuführen ist;
- aufgrund von Weisungen des Kunden, auf welchen dieser trotz Abmahnung von flyd beharrte, sowie aufgrund von Weisungen, welche der Kunde direkt an Dritte erteilt;
- aufgrund von Leistungen Dritter, die in einem Vertragsverhältnis zum Kunden stehen.

Flyd übernimmt keine Haftung für irgendwelche Verluste oder Diebstähle zu Lasten des Kunden.

7.1.3 Haftpflichtforderungen bei Sachschäden

Bei Mieter- oder Sachschäden haftet grundsätzlich der Verursacher, sofern dieser ermittelt werden kann. Falls der Verursacher nicht eindeutig ermittelt werden kann oder der Veranstalter den eindeutigen Verursacher nicht belangen will, haftet der Veranstalter selber.

7.1.4 Haftpflichtforderungen bei Personenschäden

Im Falle eines Personenschadens wird der Unfall jeweils über die Unfallversicherung der betroffenen Person abgewickelt. Die Unfallversicherung der betroffenen Person behält sich das Recht vor, Regress auf die Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Kunde) zu nehmen bzw. auf die Versicherung von flyd bei einem Fehlverhalten des Organisers.

7.2 Versicherung

7.2.1 Haftpflichtversicherung des Veranstalters

Der Kunde verpflichtet sich mit der Auftragserteilung an flyd zum Abschluss bzw. zur Ergänzung einer eigenen Haftpflichtversicherung mit Event-Zusatz. Flyd übernimmt keine Haftpflichtversicherung für Dritte (Kunden). Der Veranstalter sendet eine Versicherungsbestätigung an flyd. Solange die Versicherung mit Event-Zusatz nicht durch den Kunden abgeschlossen ist, ruhen die Leistungspflichten von flyd.

8. VERTRAULICHKEIT

Flyd und ihr Kunde verpflichten sich sowie ihre Erfüllungsgehilfen, alle Tatsachen aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Vorbehalten bleiben:

- eine gesetzliche Pflicht oder eine behördliche bzw. gerichtliche Anordnung zur Offenlegung von Informationen
- das Recht von flyd, den Kunden als Referenz zu erwähnen.

9. URHEBERRECHTE

9.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht an sämtlichen durch flyd für den Kunden geschaffenen Werken bleibt bei flyd. Das Recht zur Nutzung dieser Werke steht dem Kunden erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung zu. Der Endkunde darf das Werk nur im Zwecke der vereinbarten Leistung und zur vereinbarten Dauer nutzen. Ohne schriftliche Zustimmung darf das Material nicht verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Die Konditionen für weitere Nutzungsrechte sind vertraglich (schriftlich) zu regeln.

9.2 Lizenz zur Nutzung

Der Endkunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Endkunden an Dritte oder an den Auftraggeber – sofern dies nicht dieselbe Partei ist – wie für Eigenwerbung.

9.3 Weiterverwendung

Konzepte, Rohdateien, Projektdateien, Entwürfe usw. dürfen nicht weiterverwendet werden und müssen auf Aufforderung zurückgegeben bzw. gelöscht werden. Flyd muss das genannte Material weder herausgeben, zeigen oder aufbewahren. Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Kunde verpflichtet, relevant eine Nutzungslizenz zu bezahlen.

10. VERTRAGSENDE

10.1 Vertragskündigung

Der Vertrag zwischen flyd und dem Kunden endet mit der vollständigen Erfüllung. Er kann sowohl von flyd als auch vom Kunden jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden.

10.2 Stornierung

Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses (Stornierung) verpflichtet den Kunden jedoch zur Zahlung der vereinbarten Auftragshöhe, zu folgender Staffelung:

- bis zu 8 Monaten vor dem Event = 60% der vereinbarten Auftragssumme,
- bis zu 5 Monaten vor dem Event = 80% der vereinbarten Auftragssumme,
- ab 4 Monate vor dem Event = 100% der vereinbarten Auftragssumme.

Bereits erbrachte Vorschussleistungen werden nicht zurückerstattet. Leistungen beigezogener Dritter müssen vollumfänglich vom Kunden übernommen werden.

10.3 Schadensersatz

Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes, z.B. wegen entgangener Gewinne, durch flyd bleibt vorbehalten. Als vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Kunden gilt auch, wenn ein Anlass, der Gegenstand des Vertrages ist, infolge von flyd nicht zu vertretender Umstände nicht durchgeführt oder vorzeitig abgebrochen wird.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Verhältnis zwischen flyd und Kunde

Das Verhältnis zwischen flyd und dem Kunden ist rein vertraglicher Natur. Die Parteien beabsichtigen in keiner Weise, mit dem Vertragsschluss eine einfache Gesellschaft oder ein anderes gesellschaftsrechtliches Verhältnis einzugehen.

11.2 Änderungen der AGB und der übrigen Vereinbarungen

Flyd behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor. Änderungen und Ergänzungen der übrigen Vereinbarungen zwischen Flyd und dem Kunden erfolgen nach vorheriger Absprache und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.3 Rechtsnachfolge und Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Parteien übertragen die Rechte und Pflichten aus ihrem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger. Im Übrigen darf der Kunde Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit flyd nur nach deren vorgängiger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen.

11.4 Verrechnungsverbot

Der Kunde darf Forderungen gegenüber flyd nur zur Verrechnung bringen, wenn flyd hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

11.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vereinbarungen zwischen flyd und dem Kunden ungültig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses insgesamt davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sowie den übrigen Vereinbarungen zwischen flyd und dem Kunden ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Hinwil.